

Satzung des Fördervereins Feuerwehr Adenstedt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: FÖRDERVEREIN FEUERWEHR ADENSTEDT
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Adenstedt, Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Förderverein Feuerwehr Adenstedt, im weiteren „Verein“ genannt, bezweckt die Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ilsede, Ortsfeuerwehr Adenstedt

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Materielle und ideelle Förderung des Feuerwehrwesens in Adenstedt,
 - b. Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie Informations- und Studienreisen.
 - c. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung.
 - d. Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen für die Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Adenstedt
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dabei ist das Mitglied bei der 2. Mahnung auf die dann folgende Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Mittel & Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassensführer/-in
- d. dem/der Schriftführer/-in

von denen mindestens eine/-r aus den Reihen der Aktiven kommen muss,

- e. dem/der ersten Beisitzer/-in, diese/-r vertritt den/die Schriftführer/-in bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen bei der Protokollführung.
- f. dem/der zweiten Beisitzer/-in
- g. dem/der Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Adenstedt kraft Amtes.

- 7.2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. §7 Nr. 1 a – d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4 Zu Vorstandsmitgliedern sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar.

§ 8 Amtsdauer des Gesamtvorstands

- 8.1 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 8.2 Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 8.4 Der Kassierer und der erste Beisitzer werden in der ersten Wahlperiode auf ein Jahr gewählt.
- 8.5 Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in der ersten Wahlperiode auf zwei Jahre gewählt.
- 8.6 Die Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- 9.1 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 9.2 In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- 9.3 Der Vorstand beschließt über folgende Punkte als Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss:
 - a. über Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - b. über Verwendung der eingehenden Geldbeträge aus Geldbußen und sonstigen Spenden
 - c. über Verfügungen, die die Spenden erworbener Gegenstände betreffen;
- 9.4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 9.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 9.6 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 9.7 Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.8 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 9.9 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung aus. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 9.10 Der Kassierer erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Für die Leistung von Zahlungen ist ausschließlich der Kassierer ermächtigt. Er kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.
- 9.11 Der Gesamtvorstand und alle sonstigen Beauftragten des Vereins führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Nachgewiesene und notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden ist.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Das Vorstandsmitglied gem. § 7.Nr 1. g. wird auf Vorschlag der Mitgliedsabteilung der
Ortfeuerwehr Adenstedt gewählt und durch die Gemeinde Ilsede ernannt

- e. die Wahl von drei Kassenprüfern, von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung anwesend sein müssen. Diese sind alternierend auf 2 Jahre zu wählen. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzkassenprüfer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ein Kassenprüfer wird in der ersten Wahlperiode auf ein Jahr gewählt.

- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g. Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsede und durch Aushang am Gerätehaus der Feuerwehr Adenstedt, Gemeinde Ilsede. Nicht im Verfügungsraum dieser Publikationen wohnende Mitglieder des Vereins werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- 11.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 12.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem ersten Beisitzer geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 12.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- 12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.7 Für die Wahlen gilt Folgendes:
- a. Die Wahlen zum Gesamtvorstand sind auf Antrag aus der Versammlung schriftlich und geheim durchzuführen.
 - b. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- 13.3 Oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 13.4 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, und 12 entsprechend.

§ 14 - Rechnungswesen

- 14.1. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 14.2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- 14.3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer gegenüber mindestens zwei der gewählten drei Kassenprüfern Rechnung.
- 14.4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ausschluss von Rechtsansprüchen

- 15.1 Weder die Feuerwehrmitglieder, noch der Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede, Ortsfeuerwehr Adenstedt, haben irgendwelche Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Erbringung von Leistungen können derartige Rechtsansprüche gegen den Verein nicht erwachsen. Der Verein erbringt alle Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.
- 15.2 Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede, Ortsfeuerwehr Adenstedt, erwirbt an dem vom Verein angeschafften Gegenständen nur dann Eigentum, wenn dies vom Verein schriftlich erklärt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 16.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- 16.3. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 16.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ilsede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Adenstedt der Gemeinde Ilsede zu verwenden hat.

§ 17 Auflösung, Fusion oder Veränderung der Gebietskörperschaft

Bei Auflösung, Fusion oder namentlicher Veränderungen in einer der genannten Gebietskörperschaften, gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den jeweiligen Rechtsnachfolger ohne das es einer Anpassung dieser Satzung bedarf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. März 2015 verabschiedet.

Die vorliegende Fassung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. November 2015 bestätigt.

Unterschriften:
